

Sparpaket im Vorsorgetarif

Abweichende Vereinbarungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

Laufzeit / Preise / Preisgarantie*

Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und hat abweichend von Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Erstlaufzeit von 24 Monaten ab Lieferbeginn.

Es gelten die Preise des bestätigten Vertragsabschlusses mit einer Preisgarantie* von 24 Monaten.

*¹⁾ Von der Preisgarantie ausgenommen sind Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen, gemäß Hinweis des beigefügten Preisblattes. Änderungen der nicht der Preisgarantie unterliegenden Preisbestandteile werden mit Wirksamwerden der Änderung gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kostenneutral auf den jeweiligen Preis umgelegt.

Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Ergänzend zu den Abweichenden Vereinbarungen finden die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Sparpaketen Anwendung.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Abweichenden Vereinbarungen können zusätzlich in unserem Download-Center unter www.stadtwerke-wittenberg.de abgerufen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (nachfolgend „SLW“ genannt) zu den Sparpaketen

1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot von SLW in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung von SLW in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2. Vertragslaufzeiten, ordentliche Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn**. Beginn der Belieferung nicht am Monatsersten, endet die Erstlaufzeit zum Ende des 11. vollen Belieferungsmonats. **Der Vertrag verlängert sich nach der Erstlaufzeit um jeweils 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien 3 Monate vor Vertragsende in Textform (per Brief, Fax, E-Mail) kündigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.**

3. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

- SLW liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160 und/oder Erdgas gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe (H) und/oder Trinkwasser. Die Trinkwasserlieferung ist zunächst nur im Netzgebiet der SLW möglich.
- SLW ist verpflichtet, den Bedarf des Kunden an Elektrizität und/oder Erdgas und/oder Trinkwasser entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. der Niederdruckanschlussverordnung bzw. nach § 5 oder § 33 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) unterbrochen hat oder soweit und solange SLW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, SLW ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
- Der Kunde wird die elektrische Energie, das Erdgas und das Trinkwasser lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Der Kunde verpflichtet sich zur Selbstablesung und Mitteilung der Zählerstände per Ablesekarte, Fax oder Internet bei Vertragsbeginn, Vertragsende und ggf. nach Aufforderung durch die SLW. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Bei Nichterfüllung erfolgt eine kostenpflichtige Ablesung oder Schätzung des Verbrauches durch die SLW oder deren Beauftragte. Der Aufwand für eine kostenpflichtige Ablesung oder einen erfolglosen Ableseversuch ist SLW zu vergüten. Eine Kontrollablesung behalten sich die SLW jederzeit vor. Die Kontrollablesung ist kostenlos, soweit keine Differenzen zur Selbstablesung festgestellt werden.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SLW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- SLW kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende jedes (von SLW festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SLW eine Rechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. SLW bietet dem Kunden gegen Entgelt an, die Abrechnung seines Verbrauches monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.
- Der Kunde kann jederzeit von SLW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strom-, Gas- und Wasserbezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von SLW festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag, Überweisung oder Überweisung mit Bareinzahlung zu zahlen.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SLW angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen, fordert SLW erneut zur Zahlung auf oder lässt SLW den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt SLW dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal oder konkret in Rechnung. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- Gegen Ansprüche von SLW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen SLW aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- SLW ist berechtigt, für den jeweiligen Verbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SLW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder

sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1. keine Vorauszahlung leistet, gelten Ziff. 9.2. und 9.3..

7. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Für die von SLW geleisteten Strom-, Erdgas- und Trinkwasserlieferungen zahlt der Kunde ein Entgelt gemäß Preisblatt. Das Entgelt beinhaltet die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten SLW vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, die gesetzlich bedingten Belastungen und das an den Netzbetreiber abzuführende Nutzungsentgelt. SLW ist berechtigt mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber SLW abrechnet, soweit SLW sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Strom- bzw. Erdgassteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.
- Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie, Erdgas bzw. Trinkwasser mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt (wie beispielsweise zur Zeit beim Stromentgelt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage (§17f EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Belastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)), oder ändert sich deren Höhe, ist SLW berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der in vorstehenden Sätzen benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist SLW zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. SLW teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.3. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- SLW ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder Trinkwasser oder den Betrieb/ die Nutzung des Verteilnetzes oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. SLW ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten und erstmalig nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages möglich. SLW wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Kunde von SLW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Fon 03491 470-0 und im Internet unter www.stadtwerke-wittenberg.de.

8. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, GasGVV, AVBWasserV, MstBG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die SLW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist SLW verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- SLW wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Kunde von SLW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- SLW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom und/oder Erdgas und/oder Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Strom-, Gas- bzw. Wasserdiebstahl“).
- Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 € (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziff. 6.1.), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Die Unterbrechung unterlieft, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird SLW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
- Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 9.1., 9.2. vorliegen und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.**

- 9.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 9.6. Darüber hinaus ist SLW berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder Creditreform oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Eigenantrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung.

10. Haftung

- 10.1. **Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- und/oder Erdgas- und/oder Trinkwasserversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.**
- 10.2. SLW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Rechtsnachfolge

- 11.1. **Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen.** SLW unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle gern ein neues Angebot über die Belieferung mit elektrischer Energie und/oder Erdgas und/oder Trinkwasser.
- 11.2. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber SLW für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Verbrauchsstelle entnommene elektrische Energie, Erdgas bzw. Trinkwasser.
- 11.3. SLW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.3. unberührt.

12. Datenschutz / Datenaustausch / Widerspruchsrecht / Bonitätsprüfung

- 12.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Fon 03491 470-0, Fax 03491 470-290, E-Mail slw@stadtwerke-wittenberg.de. Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter E-Mail datenschutz@stadtwerke-wittenberg.de zur Verfügung.
- 12.2. SLW verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktllokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 12.3. SLW verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung und Gewährung eventueller Kombi-Vorteile) des Liefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie der §§ 49 ff. MStbG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Aufgrund einer Einwilligung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Erteilung einer Einwilligung. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Beispiel: Zusendung eines Newsletters, Telefonwerbung, Weitergabe der von Ihnen überlassenen Daten auf Ihren Wunsch hin an Dritte (z. B. Kooperationspartner innerhalb der Stadtwerke Gruppe, bestehend aus: wittenberg-net GmbH, Bäder und Freizeit GmbH, Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg, Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg). Weitere Informationen z. B. zu den Zwecken und Ihren Widerrufsmöglichkeiten erhalten Sie bei Abgabe der Einwilligung.
- 12.4. SLW ist berechtigt, bei der Creditreform, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v. a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) den Einrichtungen mitzuteilen. Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.
- 12.5. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.2. und 12.4. genannten Zwecke:
- An Auftragsverarbeiter, das sind Unternehmen, die wir im gesetzlich vorgesehenen Rahmen mit der Verarbeitung von Daten beauftragen, Art. 28 DSGVO (Dienstleister, Erfüllungsgehilfen). SLW bleibt auch in dem Fall weiterhin für den Schutz Ihrer Daten verantwortlich. SLW beauftragt Unternehmen insbesondere in folgenden Bereichen: Abrechnung-, Druck, EDV, Callcenter-Dienstleister, Unternehmen der Abwasserentsorgung (bei Trinkwasserlieferverträgen), Messstellen- und Netzbetreiber, Rechtsanwaltskanzleien.
 - An Kooperationspartner innerhalb der Stadtwerke Gruppe, die in eigener Verantwortung Leistungen für Sie bzw. im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag mit SLW erbringen. Dies ist der Fall, wenn Sie Leistungen solcher Partner beauftragen oder wenn Sie in die Einbindung des Partners einwilligen oder wenn wir den Partner aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis einbinden.
 - An Wirtschaftsauskunfteien zwecks Bonitätsprüfung. SLW ist berechtigt eine Bonitätsprüfung und ein Scoring auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (v. a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) – beides durch eine Auskunft (insbesondere Creditreform) durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, einschließlich des Scoringwertes, kann SLW den Auftrag des Kunden ablehnen.
 - Des Weiteren werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen,

übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten des Kunden von SLW zur Bereitstellung eines Zugangs zum SLW-Kundenportal verarbeitet.

- e) Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung: In bestimmten Fällen ist SLW gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten an die anfragende staatliche Stelle zu übermitteln.
- 12.6. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.3. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.7. Der Kunde hat gegenüber SLW Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 12.8. Verarbeitet SLW personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass SLW für die Dauer des Liefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Liefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber SLW ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. SLW wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die SLW auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Kunde gegenüber SLW aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. SLW wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an die in Ziffer 12.1. genannte Adresse oder per E-Mail an datenschutz@stadtwerke-wittenberg.de.

13. Wartungsdienste / Lieferantenwechsel / Informationen / Kundenbeschwerden

- 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2. SLW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.
- 13.3. Informationen über aktuelle Produkte der SLW erhält der Kunde unter Fon 03491 470-0 und im Internet unter www.stadtwerke-wittenberg.de.
- 13.4. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 13.5. Eventuelle Beanstandungen, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der SLW betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Fon 03491 470-0, Fax 03491 470-290, E-Mail slw@stadtwerke-wittenberg.de.

14. Energiesteuer-Hinweis bei Erdgaslieferung

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt".

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lutherstadt Wittenberg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16. Kontakt zum Verbraucherservice / Schlichtungsstelle

- 16.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten ist der Kunde berechtigt, bei der Schlichtungsstelle ENERGIE nach § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice von SLW angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Fon 030 27 57 240-0, Fax 030 27 57 240-69, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

18. Vertragspartner

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Geschäftsführer: Hans-Joachim Herrmann

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Juli 2019